

Amtliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südstormarn

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes Südstormarn
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.005.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.005.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
 2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.192.500 EUR
 einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.674.000 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
 einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	1.207.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf insgesamt	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 26,10 Stellen	

§ 3

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird die Umlage für die Oberflächenentwässerung für die Mitgliedsgemeinden auf 849.164,67 EUR festgesetzt.

Es entfallen auf	
Barsbüttel	81.688,12 EUR
Glinde	343.685,76 EUR
Oststeinbek	195.192,92 EUR
Reinbek	228.597,87 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000,00 EUR. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

Glinde, den 11. Dezember 2024
Zweckverband Südstormarn

gez. Hettwer (L.S.)
Verbandsvorsteher

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass jede(r) in die Haushaltssatzung 2025 und deren Anlagen im Büro des Zweckverbandes Südstormarn, Berliner Straße 10, 21509 Glinde, Einsicht nehmen kann.

Glinde, den 11. Dezember 2024
Zweckverband Südstormarn

gez. Hettwer (L.S.)
Verbandsvorsteher